

Art. XX. Der gegenwärtige Vertrag soll ratifiziert werden, und die Ratifikationsurkunden sollen in Tokio sobald als möglich ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben ihn die beiderseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet und ihre Siegel begedruckt.

So geschehen in doppelter Ausfertigung zu Berlin, den 24. Juni Eintausend neunhundertundelf.

(L.S.) Kiderlen.

(L.S.) S. Chinda.

Besonderes gegenseitiges Zollabkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Japan.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs, und Seine Majestät der Kaiser von Japan, von dem Wunsche geleitet, die Entwicklung der Handelsbeziehungen zwischen Ihren beiden Ländern zu fördern, haben beschlossen, zu diesem Zwecke ein besonderes gegenseitiges Zollabkommen abzuschließen und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt (hier folgen die Namen), welche nach gegenseitiger Mitteilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, die nachstehenden Artikel vereinbart haben:

Art. I. Die in dem anliegenden Tarif A¹⁾ bezeichneten deutschen Boden- und Gewerbserzeugnisse werden bei ihrer Einfuhr in Japan und die in dem anliegenden Tarif B bezeichneten japanischen Boden- und Gewerbserzeugnisse werden bei ihrer Einfuhr in Deutschland, von welchem Platze sie auch kommen mögen, zu den durch diese Tarife festgestellten Bedingungen zugelassen.

Art. II. Gegenstände, die in den Gebieten eines der Hohen vertragschließenden Teile erzeugt oder verfertigt sind, sollen bei der Einfuhr in die Gebiete des anderen Teiles, von welchem Platze sie auch kommen mögen, die niedrigsten Zollsätze genießen, die auf gleichartige Gegenstände irgendeiner anderen fremden Herkunft angewendet werden.

Art. III. Gegenstände, die in den Gebieten des einen vertragschließenden Teiles erzeugt oder verfertigt sind, sollen, wenn sie in gehöriger Weise in die Gebiete des anderen Teiles eingeführt worden sind, nicht anderen oder höheren Steuern oder Okroi-, Durchfuhr-, Lagerhaus- oder Akzise- oder Verbrauchsabgaben unterliegen, als solche gegenwärtig oder künftig von gleichartigen Gegenständen inländischer Herkunft erhoben werden.

Art. IV. Die vertragschließenden Teile kommen überein, daß im allgemeinen eine Verpflichtung zur Vorlage von Ursprungszeugnissen nicht bestehen soll. Doch können, insoweit als in einem der beiden Länder hinsichtlich gewisser Einfuhrwaren verschiedene Zollsätze gelten, Ursprungszeugnisse ausnahmsweise gefordert werden.

Die Ursprungszeugnisse sollen von den zuständigen Berufskonsuln ausgestellt werden. Insoweit es sich um Waren handelt, die von einem Orte abgesandt werden, an dem kein Berufskonsul seinen Sitz hat, wird der Konsul die von den zuständigen Behörden des Ursprungslandes ausgestellten Zeugnisse als Beweis für den Ursprung der Waren annehmen. Es besteht indessen Einverständnis darüber, daß der Konsul in Ausnahmefällen unter Angabe der Gründe, die eine solche Maßregel erforderlich machen, ergänzende Beweise verlangen kann.

Art. V. Das gegenwärtige Abkommen erstreckt sich auch auf die mit einem der vertragschließenden Teile gegenwärtig oder künftig zollgeeinten Gebiete.

Art. VI. Die Bestimmungen dieses Abkommens finden weder Anwendung auf die tarifarischen Zugeständnisse, die seitens des einen oder anderen der Hohen vertragschließenden Teile angrenzenden Staaten lediglich zur Erleichterung des örtlichen Verkehrs in einer beschränkten Zone zu beiden Seiten der Grenze bewilligt werden, noch auf die Behandlung, die den Erzeugnissen der nationalen Fischerei der vertragschließenden Teile gewährt wird, noch endlich auf die besonderen tarifarischen Begünstigungen, die von Japan bezüglich der in den terri-

1) Die Tarife sind nicht mit abgedruckt.